



Der Oberbürgermeister
der Stadt Offenburg

Anlage 1

Zur Vorlage 044/20

Frau Stadträtin
Angi Morstadt
Okenstraße 28
77652 Offenburg

09.07.2019

Antrag FWO Goethestraße/Hermannstraße/Ebertplatz

Sehr geehrte Frau Morstadt,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 17.06.2019 zur Situation in der Goethestraße und der Hermannstraße. Ich stimme Ihnen zu, dass dieser Bereich durch eine sehr hohe Auslastung der Parkierungsmöglichkeiten geprägt ist. In der Konsequenz führt dies zu einem erheblichen Parksuchverkehr und auch zur Inanspruchnahme ungeeigneter Flächen zum Parken. Dabei wird auch von einem Teil der Nutzer das Risiko einer Verwarnung in Kauf genommen.

Sie beantragen die Ausweisung von Einbahnstraßen in diesen Straßenzügen, um so die Auswirkungen des ruhenden Verkehrs auf den fließenden Verkehr zu kompensieren. Das bedeutet, dass sich im ruhenden Verkehr zunächst keine Änderungen ergeben, abgesehen von der Ausrichtung der längs abgestellten Fahrzeuge auf der in Fahrtrichtung linken Straßenseite. Die bestehenden Probleme, die Sie beschreiben, würden bestehen bleiben. Der fließende Verkehr würde jedoch verstetigt, das Geschwindigkeitsniveau erhöht, die Straßen auch als Durchgangstraßen stärker genutzt. Zudem führen Einbahnstraßen zu Umwegen im MIV und damit zu einer erhöhten Verkehrsmenge im Gebiet. Dies hat Einfluss auf die Aufenthaltsqualität im Stadtteil. Auch die Verkehrssicherheit, gerade im Hinblick auf Fußgänger und hier insbesondere Kinder, muss betrachtet werden.

Grundsätzlich können Einbahnstraßensysteme durchaus Vorteile generieren, beispielsweise wenn Verkehrsmittel des Umweltverbunds von der Verstetigung des Verkehrsflusses profitieren, wenn Knoten vereinfacht und optimiert werden, wenn im Hinblick auf Unfälle auffällige Verkehrsströme unterbunden werden oder wenn durch eine Neuordnung des öffentlichen Raums nicht mehr benötigte Flächen anderen Nutzungen zugeführt werden.

Wir werden daher Ihre Anregungen weiter verfolgen und im Rahmen der anstehenden Arbeiten (Masterplan Verkehr, Umgestaltung der Moltkestraße im Rahmen des Fahrradförderprogramms usw.) berücksichtigen.

Vor Grundstücksausfahrten besteht bereits ein gesetzliches Parkverbot. Daher sind weitere Markierungen (Zick-Zack-Markierung) rechtlich nicht notwendig und dürfen auch nicht angeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Steffens